Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4166**

17. Wahlperiode 10. 12. 2010

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Beratungsfrist bei Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses (§ 90 GO-BT)

A. Problem

Die nach der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) zu beachtende Frist bei der Beratung von Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses ist im Hinblick auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts klarstellungsbedürftig.

B. Lösung

In einem neuen Absatz 2 des § 90 GO-BT wird festgeschrieben, dass die Beratung von Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses frühestens am zweiten Tag nach der Verteilung der Bundestagsdrucksache beginnt, wobei eine Verkürzung der Frist möglich ist.

Einstimmigkeit im Ausschuss.

C. Alternativen

Andere Beratungsfristen.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung:

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 90 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 16. Juli 2010 (BGBl. I S. 1041), wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Die Beratung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses beginnt am zweiten Tag nach der Verteilung als Drucksache, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Absatz 2 Satz 3.“

Berlin, den 2. Dezember 2010

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Thomas Strobl (Heilbronn)
Vorsitzender

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Michael Hartmann (Wackernheim)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Bernhard Kaster, Michael Hartmann (Wackernheim), Jörg van Essen, Dr. Dagmar Enkelmann und Volker Beck (Köln)

1. Beratungsanlass und -verlauf

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2009 (2 BvR 758/07) enthält Ausführungen zu den Kompetenzen und zum Verfahren der Behandlung von Einigungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses. Unter anderem beanstandet das Gericht, dass der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses dem Deutschen Bundestag entgegen § 78 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages nicht mindestens zwei Tage vor dessen endgültiger Beschlussfassung nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes zugeleitet worden sei. Im Hinblick auf einen bereits festgestellten anderweitigen Verfahrensfehler könne jedoch unentschieden bleiben, welchen verfassungsrechtlichen Gehalt die betroffene Regelung der Geschäftsordnung habe und unter welchen Voraussetzungen ihre Verletzung welche Rechtsfolgen nach sich ziehe. Das Gericht hat allerdings nicht die parlamentarische Praxis eines im Ältestenrat oder interfraktionell vereinbarten Fristverzichts oder einer Abweichung von der Geschäftsordnung nach § 126 GO-BT erörtert.

Gemäß § 90 GO-BT in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses ist ein Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Dabei musste bisher nicht entschieden werden, ob für den Beginn der Beratungen die allgemeine Drei-Tage-Frist nach § 78 Absatz 5 GO-BT oder die für die zweite Beratung von Gesetzentwürfen nach § 81 Absatz 1 Satz 2 GO-BT geltende Zwei-Tage-Frist maßgeblich ist, da in der parlamentarischen Praxis von den Möglichkeiten des Fristverzichts bzw. der Abweichung von der Geschäftsordnung nach § 126 GO-BT – soweit erforderlich – Gebrauch gemacht wird.

Um künftige Zweifelsfälle auszuschließen, hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung mit dieser Problematik in seinen 13. und 14. Sitzungen vom 7. und 28. Oktober 2010 befasst und in seiner 16. Sitzung vom 2. Dezember 2010 einstimmig eine klarstellende Regelung der maßgeblichen Frist in der Geschäftsordnung empfohlen. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist keine Vorgabe zu entnehmen, welche Frist für die Beratung von Einigungsvorschlägen einzuhalten sei. Da keine wesentlichen Unterschiede zwischen der zweiten Beratung von Gesetzentwürfen und der Beratung von Einigungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses bestehen, spricht sich der Geschäftsordnungsausschusses für eine Übernahme der Zweitagefrist aus § 81 Absatz 1 Satz 2 GO-BT sowie der darin enthaltenen Möglichkeit einer Fristverkürzung aus.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte Wert auf die Feststellung, dass die Regelung zur Fristverkürzung, die die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Bundestages voraussetze, den Sinn habe, dass zumindest ein Teil der Opposition eine solche Entscheidung verhindern könne. Bei einer Konstellation der Mehrheiten im Bundestag, bei der dies nicht möglich sei, zum Beispiel bei einer Koalition, deren Mitgliederzahl bereits das Zwei-Drittel-Quorum erreiche, müsse die Regelung entsprechend geändert werden.

2. Begründung zu der Änderung der Geschäftsordnung

In § 90 Absatz 2 (neu) GO-BT wird nunmehr klargestellt, dass die Beratung von Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses in der Regel frühestens am zweiten Tag nach der Verteilung der entsprechenden Bundestagsdrucksachen erfolgen kann. Die Vorschrift verdrängt damit die generelle Dreitagefrist des § 78 Absatz 5 GO-BT. Für die Fristberechnung gilt § 123 GO-BT.

Von dieser generellen Frist kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages abgewichen werden, wenn dies mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Durch den Verweis auf § 20 Absatz 2 Satz 3 GO-BT muss der Antrag bis spätestens 18.00 Uhr des Vortages beim Präsidenten vorliegen. Die Formulierung des § 90 Absatz 2 (neu) GO-BT orientiert sich an der für die zweite Beratung von Gesetzentwürfen geltenden Regelung in § 81 Absatz 1 Satz 2 GO-BT.

Berlin, den 2. Dezember 2010

Bernhard Kaster Berichterstatter	**Michael Hartmann (Wackernheim)** Berichterstatter	**Jörg van Essen** Berichterstatter
Dr. Dagmar Enkelmann Berichterstatterin	**Volker Beck (Köln)** Berichterstatter	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333